

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10595, 15/11088

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

§ 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften zu Art. 24, 25, 26 und 31 jeweils durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
3. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im ÖPNV-Investitionsplan sind die innerhalb der jeweils fünf folgenden Jahre anfallenden oder geplanten Investitionen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der im Voraus ermittelten Kosten darzustellen, getrennt nach

 1. Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (Art. 2 Nr. 1 Buchst. f des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes – BayGVFG),
 2. Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigenen Eisenbahnen (Art. 2 Nr. 2 BayGVFG),
 3. zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie Betriebshöfen und zentralen Werkstätten (Art. 2 Nr. 3 BayGVFG),

4. Beschleunigungsmaßnahmen (Art. 2 Nr. 4 BayGVFG),
 5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit nichtbundeseigene Eisenbahnen betroffen sind (Art. 2 Nr. 5 BayGVFG),
 6. Beschaffung von Standard-Liniennomibussen, Standard-Gelenknomibussen sowie von Schienenfahrzeugen (Art. 2 Nr. 6 BayGVFG).“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
4. In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
5. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bayerische Eisenbahngesellschaft plant im Auftrag und nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie den Schienenpersonennahverkehr für das gesamte Staatsgebiet und stimmt diese Planung mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, den Eisenbahnverkehrsunternehmen, den betroffenen Aufgabenträgern für den Schienenpersonennahverkehr in den Nachbarländern und den Aufgabenträgern für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr ab.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2395)“ durch die Worte „des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2395) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
6. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§§ 5 und 8 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2395)“ durch die Worte „§§ 5 und 8 RegG“ ersetzt.

7. Art. 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen erhalten auf Antrag Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

1. zur Förderung von Investitionen (Investitionshilfen, Art. 21),
2. zur Abgeltung von Vorhaltekosten oder gemeinwirtschaftlich erbrachten Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Förderung von Verkehrskooperationen (ÖPNV-Zuweisungen, Art. 27).“

8. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ durch die Worte „aus den Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 5. September 2006 (BGBl I S. 2098, 2102) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ durch die Worte „im Rahmen der Programme nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG oder nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ ersetzt.

9. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bezieht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in das nach Art. 5 und 6 BayGVFG aufzustellende Programm die Investitionshilfen nach Art. 21 ein.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ergänzend werden im nach Art. 5 und 6 BayGVFG aufzustellenden Programm die Finanzhilfen dargestellt, die aus Mitteln des Art. 13c Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes für die Projekte bereitgestellt werden, die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG enthalten sind, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und deren zuwendungsfähige Kosten fünfzig Millionen Euro überschreiten.“

10. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ durch die Worte „aus den Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG oder nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

11. Art. 24, 25 und 26 werden aufgehoben.

12. In Art. 27 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Personennahverkehr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. zur Abdeckung von Kostendeckungsfehlbeträgen, die auf Grund von Verkehrskooperationen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr entstehen.“

13. In Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Aufgabenträgers“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. die Qualität einer vorhandenen oder neu zu gründenden Verkehrskooperation, insbesondere der Grad der erreichten Verkehrsverbesserung und der Nutzen für die Allgemeinheit.“

14. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Freistaat Bayern trägt die Kostendeckungsfehlbeträge für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern gemäß § 4 RegG, soweit die Verkehrsleistungen gemäß Art. 16 Abs. 3 durch die Bayerische Eisenbahngesellschaft vertraglich vereinbart oder durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auferlegt worden sind, aus dem nach §§ 5 und 8 RegG zur Verfügung gestellten Mittelkontingent.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „S-Bahnen“ durch die Worte „Verkehrsanlagen der S-Bahnen“ ersetzt.

15. Art. 31 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Verordnung über die Höhe der Fördersätze zur Verringerung der Kostendeckungsfehlbeträge in Folge von Verkehrskooperationen vom 13. Dezember 1994 (GVBl S. 1076, BayRS 922-1-1-W), geändert durch § 5 der Verordnung vom 8. Juni 2001 (GVBl S. 338), außer Kraft.

Der Präsident

I. V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident